

Anforderungen zur Vertretbarkeit militärischer Interventionen im Ausland

Die prophetische Friedensvision und Jesu Forderungen nach Gewaltverzicht sind uns Leitbild auch für politisches Handeln. Diese Vision ermutigt uns dabei immer neu und zeigt Wege auf, Konflikte ohne Gewalt auszugleichen. In dieser Haltung sehen wir uns insbesondere im Interesse von Kindern und Jugendlichen verpflichtet, alles Mögliche zur friedlichen Konfliktlösung beizutragen und einzufordern. Denn gerade Kinder und Jugendliche sind durch Kriegsdrohungen zutiefst verängstigt und von der Zerstörungskraft kriegerischer Handlungen in ihrer Zukunft am nachhaltigsten betroffen.

Doch trotz der Überzeugung, dass Gewaltverzicht grundsätzlich immer die bessere Lösung ist, müssen wir uns der Situation stellen, dass diese Überzeugung nicht alle teilen.

Wir unterstellen aber einen nationalen Konsens, dass eine militärische Intervention erst in Frage kommt, wenn alle politischen und diplomatischen Möglichkeiten zur Konfliktlösung ausgeschöpft sind.

Für die Feststellung einer solchen "ultima ratio" - Situation bedarf es jedoch der Prüfung vielfältiger Voraussetzungen, die hierzu aus unserer Sicht erfüllt sein müssen:

Für den Fall, dass der Einsatz militärischer Mittel zum Erhalt des Friedens, zur Entwaffnung eines Aggressors oder zur Wiederherstellung des Friedens erwogen wird, erhebt der BDKJ Bayern folgende Anforderungen, die bei Entscheidungen des Deutschen Bundestages und auch im Rahmen deutscher Vertretung im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen berücksichtigt werden müssen.

1. Ethische Kriterien

Wenn eine Ausnahme vom allgemeinen Prinzip der Gewaltlosigkeit in Betracht gezogen wird, braucht es auch Kriterien für eine Entscheidung, ob diese Ausnahme gerechtfertigt ist. Dazu zählen wir:

- Der ethische Grundsatz der Solidarität kann einen militärischen Einsatz verlangen oder moralisch erfordern, auch außerhalb der Notwehrsituation.
- Gewaltanwendung, auch zur Verteidigung, ist nur legitim, wenn sie das allerletzte Mittel ist und alle anderen Aktivitäten sich als wirkungslos erwiesen haben.
- Der Gewalteininsatz darf nicht zu einem so hohen Ausmaß an Zerstörung führen, dass die daraus entstehende Situation noch schlimmer als die Unterdrückung oder die Aggression wird, der ein Ende gesetzt werden soll.
- Der Schutz der nichtkämpfenden Bevölkerung muss absoluten Vorrang haben.

2. Rechtliche Voraussetzungen

Bislang sind die inneren Belange der Staaten, sofern sie nicht im Rahmen von internationalen Verträgen geregelt sind, völkerrechtlich der Einwirkung von außen entzogen. Zunehmend setzt sich jedoch die Rechtsauffassung durch, dass die Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung universal gelten und den Konventionen der Vereinten Nationen definiert sind, und demzufolge die Menschenrechtssituation in einem Land nicht zu dessen "inneren Angelegenheiten" zu zählen ist. Es gilt nun die beiden Grundprinzipien der Charta der Vereinten Nationen - Souveränität der Staaten und Schutz der Menschenrechte - neu auszubalancieren.

Einerseits setzt dies der Souveränität der Staaten engere Grenzen. Andererseits darf vom Recht der Opfer auf Solidarität und Hilfe nicht automatisch ein Recht für außerhalb stehende staatliche Akteure abgeleitet werden, diese Solidarität und Hilfe alleine und mit allen Mitteln, d.h. ggf. auch mit militärischen Mitteln zu leisten.

Es geht darum, die Instrumente der Internationalen Staatengemeinschaft zu stärken, damit die Vereinten Nationen ihr Gewaltmonopol auch rechtlich abgesichert ausüben können.

Die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofes bildet ein wichtiges Instrumentarium auf diesem Weg. Es bedarf weiter der Entwicklung einer Rechtsnorm, die im Notfall humanitär begründete Interventionen gestattet. Und es bedarf eine Stärkung der Vereinten Nationen, damit sie bereits präventive Aufgaben besser wahrnehmen kann.

Allein diese rechtlichen Voraussetzungen garantieren jedoch noch nicht, dass z.B. der Schutz der Menschenrechte in den Mittelpunkt des "internationalen Gemeinwohls" rückt. Es bedarf daher neben militärisch-strategischer und ethischer Abwägung auch einer internationalen Verpflichtung, dass eine solche Interventionen nicht durch das Veto eines Interessenträgers im Sicherheitsrat verhindert werden können. Allerdings erfordert die völkerrechtliche Legitimität, dass solche Interventionen nur durch eine Gruppe von Staaten mit dem Mandat der Vereinten Nationen und nicht durch ein einzelnes Land erfolgen dürfen.

3. Militärisch - strategische Voraussetzungen

Selbst, wenn ein schwerwiegender Grund für eine militärische Intervention festgestellt wird, nachdem bereits alle politischen und diplomatischen Lösungsversuche ausgeschöpft sind, sich also alle Formen ziviler Konfliktbeilegung, z. B. Sanktionen wie Wirtschafts- und Handelsboykotte, außenpolitische Isolierung und Embargos als wirkungslos erwiesen haben, - gilt es folgende Bedingungen sicherzustellen:

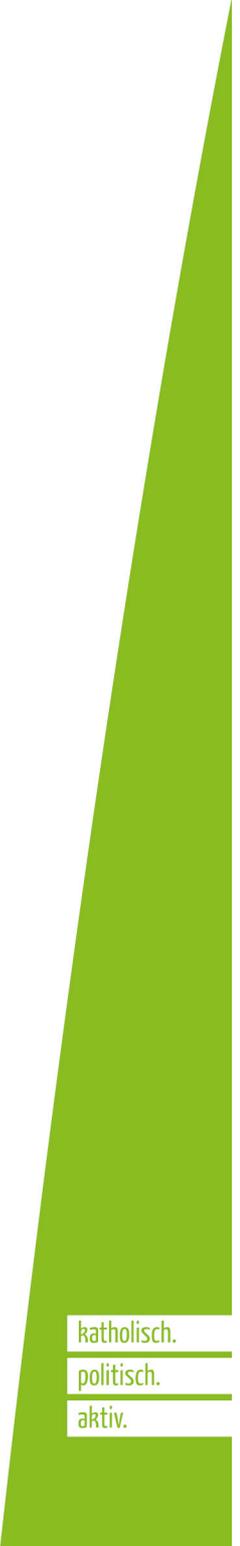
- Die intervenierende Macht darf kein Eigeninteresse wirtschaftlicher oder politischer Art an der Situation haben.
- Die Intervention muss auf das spezifische Problem begrenzt sein und darf nicht dazu genutzt werden, darüber hinausgehende Ziele zu erreichen.
- Die Anwendung der Gewalt muss verhältnismäßig sein und im Interesse des Schutzes der Bevölkerung stehen.
- Die Intervention darf keine Bedrohung des internationalen Friedens, der regionalen Stabilität und der internationalen Sicherheit in einer Form

katholisch.

politisch.

aktiv.

- 
- darstellen, dass damit ein größerer Verlust an Menschenleben und mehr Leid verursacht wird, als ursprünglich zu verhindern beabsichtigt war.
- Die Intervention muss möglichst schnell beendet werden.
 - Die intervenierende Macht steht in der Verantwortung sich nach der Beendigung der Intervention der Folgen und Auswirkungen für die notleidende Bevölkerung rasch, umfassend und nachhaltig anzunehmen.



katholisch.

politisch.

aktiv.